

RS UVS Burgenland 1996/10/17 02/06/96243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1996

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob ein Fußgänger einen Verkehrsunfall VERURSACHT hat, ist die Adäquanztheorie anzuwenden. Danach wird eine adäquate Verursachung verlangt, die lediglich dann vorliegt, wenn der

Erfolg durch eine Handlung herbeigeführt wird, die nach allgemeiner Lebenserfahrung typischerweise geeignet ist, einen solchen Erfolg herbeizuführen.

Für diese Auslegung spricht zum einen, daß der Gesetzgeber in § 4 StVO (wonach ein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall IN URSÄCHLICHEM ZUSAMMENHANG stehen muß) und in § 5 StVO (wonach ein Fußgänger einen Verkehrsunfall VERURSACHT haben muß) verschiedene Begriffe gewählt hat und deshalb anzunehmen ist, daß er

ausdrücken wollte. Zum anderen erscheint dies auch nach Sinn und Zweck des § 5 StVO - der in erster Linie auf das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges (bzw den Versuch hierzu) abstellt und

auf Fußgänger eben nur im Zusammenhang mit der Verursachung eines Verkehrsunfalles anzuwenden ist - geboten.

Schlagworte

Alkoholisierung, Fußgänger, Verkehrsunfall, Verursachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at